

leistung nicht deshalb, weil die Leistungsfähigkeit des einzelnen Teilhabers eine grössere wäre, als sie sich in der Höhe seines Anteils ausdrückt. Vielmehr tritt sie unabhängig davon, von dem anderen Gesichtspunkte aus ein, dass die entsprechenden Summen, obwohl rechtlich verschiedenen Personen zustehend, doch wirtschaftlich Teile eines einheitlichen Ganzen, des Gesellschaftsgewinns bilden, aus einer und derselben Einkommensquelle stammen. Das zeigt sich klar, wenn man den Fall ins Auge fasst, wo die auswärtigen Teilhaber ausser ihrem Gewinnanteil an der st. gallischen Gesellschaft über kein anderes steuerpflichtiges Einkommen verfügen. Während sie alsdann bei Wohnsitz im Kanton lediglich die der Höhe des Anteils eines jeden entsprechenden Steuern zu bezahlen hätten, muss wegen des auswärtigen Wohnsitzes ein Steuerbetrag entrichtet werden, der den in jener Weise berechneten um ein Mehrfaches übersteigt, ohne dass in der Leistungsfähigkeit der Teilhaber oder der Gesellschaft bestehende Unterschiede diese ungleiche Belastung zu rechtfertigen vermöchten. Wenn der Kanton St. Gallen die auswärtigen Teilhaber st. gallischer Geschäfte für ihre Geschäftsanteile nach Massgabe ihrer gesamten, nicht nur der durch diese Anteile ausgedrückten Leistungsfähigkeit zur Steuer heranziehen will, so müsste dies auf dem Wege geschehen, der oben angedeutet worden ist und durch die zitierten Urteile gewiesen wird. Durch das Mittel einer « kollektiven Besteuerung » der Anteile solcher Teilhaber kann, solange dieselbe Art der Veranlagung nicht auch für die Anteile der innerkantonalen Teilhaber durchgeführt wird, jenes Ziel ohne offenbare Verletzung der Rechtsgleichheit nicht verwirklicht werden.

Da der Entscheid des Regierungsrates demnach auf alle Fälle, selbst wenn er mit § 18 des kantonalen Steuergesetzes nach dessen richtig verstandenem Sinn übereinstimmen sollte, vor Art. 4 BV nicht haltbar ist, muss er schon aus diesem Grunde aufgehoben werden.

Es bedarf deshalb des Eintretens auf die übrigen von den Rekurrenten erhobenen verfassungsrechtlichen Rügen nicht.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 31. Oktober 1924 in dem Sinne aufgehoben, dass die Einkommenssteuer wie bisher für die einzelnen Kommanditäre gesondert berechnet werden muss.

15. Auszug aus dem Urteil vom 14. März 1925 i. S. Niederberger gegen Obergericht Luzern.

Kantonale Vorschriften über Verwirkung des Klagerechts bei Nichteinreichung der Klage innert Frist seit dem Sühnevorstand. Bedeutung. Verhältnis zum Bundesrecht. Die Rüge, der kantonale Richter habe die Vorschrift, soweit sie an die Fristversäumnis die materielle Konsumtion des Anspruchs knüpfen sollte, zu Unrecht als bundesrechtswidrig betrachtet, ist durch zivilrechtliche Beschwerde, nicht durch staatsrechtlichen Rekurs geltend zu machen.

Nach § 12 des nidwaldischen Verfassungsgesetzes betreffend die Gerichtsorganisation vom 29. April 1900 müssen alle bürgerlichen Streitigkeiten, unter Vorbehalt gewisser gesetzlicher Ausnahmen, zunächst ins Sühneverfahren vor den Friedensrichter des betreffenden Bezirkes gebracht werden. § 7 der landrätlichen « Ausführungsverordnung » zum Gesetze vom 20. März 1901, bestimmt: « Wird in einem unvermittelt gebliebenen Streitfall eine Klage nicht innert 3 und eine Widerklage nicht innert 4 Monaten nach dem Vortritt vor dem Friedensrichter bei dem betreffenden Gerichtspräsidenten rechtsanhängig gemacht, so wird dies als völliger Verzicht auf den Rechtsstreit angesehen und es hat später der Gerichtspräsident die Annahme der Klage- oder

Widerklageschrift von Amteswegen zu verweigern, es sei denn, dass sich die betreffende Streitpartei über eine Fristverlängerung ab Seite des Gegners auszuweisen vermag.» Eine gleichlautende Vorschrift war schon in § 42 der Zivilprozessordnung vom 21. April 1890 enthalten.

Im Januar 1921 liess R. Niederberger in Dallenwil, Kt. Nidwalden den Rekurrenten Josef Niederberger, der damals in Stans domiziliert war, in einem Forderungstreite zwischen beiden Teilen vor das dortige Friedensrichteramt vorladen. Der Vermittlungsvorstand verlief ergebnislos, ohne dass der Kläger darauf die Klage innert der Frist von 3 Monaten beim Gerichtspräsidenten hängig gemacht hätte. In der Folge — ob noch innert jener Frist oder erst nach deren Ablauf ist streitig — verzog der Rekurrent nach Sempach, Kt. Luzern. R. Niederberger klagte darauf die Forderung, die Gegenstand des Sühneverfahrens in Stans gebildet hatte, bei den luzernischen Gerichten ein. Die vom Rekurrenten erhobene Einrede der Verwirkung des Klageanspruches wurde von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen, vom Obergericht Luzern mit der Begründung: der Standpunkt des Beklagten wäre dann richtig, wenn es sich bei den angerufenen Bestimmungen der nidwaldnischen Gesetzgebung um eine materielle Rechtsverjährung handelte. Dies sei aber nicht der Fall, obwohl § 42 ZPO sich unter der etwas missverständlichen Überschrift «Verjährung der Rechtsbegehren» finde. Denn einen materiellen Anspruch konsumierende Verjährung oder Verwirkung könne nur nach Massgabe des Bundesrechts (OR Art. 127 ff.) eintreten. Wenn das Bundesrecht kantonale Verwirkungsbestimmungen dulde, so sei doch deren örtlicher Geltungsbereich angesichts der öffentlichrechtlichen Natur des Prozessrechts auf die Grenzen des sie erlassenden Kantons beschränkt, indem es nicht angehe, dass ein Kanton für sich die Voraussetzungen umschreibe, die auch in einem anderen

Kanton die Verweigerung des Rechtsschutzes für einen materiellrechtlich noch bestehenden Anspruch nach sich ziehen könnten. Auch den streitigen Vorschriften könne daher mehr als die Bedeutung einer prozessrechtlichen Verwirkungsbestimmung nicht zukommen. Danach vermöchten sie aber die Geltendmachung des Anspruchs vor den luzernischen Gerichten nicht zu verhindern. Ihre Anwendung würde zudem voraussetzen, dass der Kläger die Klage bis zum Ablauf der Frist — also bis zum 4. Mai 1922 (§ 31 der nidwaldnischen ZPO) — noch in Nidwalden hätte erheben können, was nur möglich gewesen wäre, wenn der Beklagte bis dann seinen Wohnsitz dort gehabt hätte. Der Beweis dafür treffe den Beklagten, da er aus dieser Behauptung Rechte herleite. Er sei nicht geleistet, indem die Akten auch den entgegengesetzten Schluss zuliesse, nämlich dass die Wohnsitznahme in Sempach schon vorher, am 1. Mai 1922 stattgefunden habe (was näher ausgeführt wird).

Gegen das Urteil des Obergerichts ergriff Josef Niederberger den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, wegen Verletzung von Art. 4 BV, indessen ohne Erfolg. — Gründe:

«Nach den Erwägungen des angefochtenen Urteils ist nicht ganz klar, ob das Obergericht angenommen hat, § 42 der ZPO, bzw. § 7 der Gerichtsorganisation von Nidwalden wollten selbst an die Nichtbeachtung der darin gesetzten Frist nur prozessrechtliche Verwirkungsfolgen, nicht aber den Verlust des materiellen Anspruchs knüpfen, der Gegenstand des Sühneverfahrens war, oder ob es davon ausging, auch diese weitergehende Folge sei zwar gewollt, insoweit aber die Vorschrift bundesrechtswidrig und daher für die Gerichte anderer Kantone nicht verbindlich.

Fasst man die Motive im ersteren Sinne auf, so muss der Rekurs ohne weiteres als unbegründet verworfen werden. Wenn schon der Titel des § 42 ZPO «Verjährung der Rechtsbegehren» zunächst eher auf den

Gedanken einer materiellen Anspruchsverwirkung hinzudeuten scheint, so wird doch diese Folge der Fristversäumnis im Texte der Bestimmung nirgends ausdrücklich ausgesprochen: vielmehr geht die Sanktion nur dahin, dass die Unterlassung der Anhängigmachung der Klage innert Frist als « Verzicht auf den Rechtsstreit » angesehen werde und dass der « Gerichtspräsident », d. h. die nach nidwaldnischem Rechte zur Prozessleitung in erster Instanz befugte Behörde, die « Anhandnahme » einer später eingereichten Klage zu verweigern habe. Es ist daher die Annahme durchaus möglich, dass es sich lediglich um eine der Ordnung des Rechtsgangs vor den Gerichten des Kantons selbst dienende Vorschrift handle, wodurch die Anrufung derselben, d. h. der Anspruch auf Gewährung des Rechtsschutzes durch sie in dem durch die kant. ZPO und Gerichtsorganisation vorgesehenen Verfahren, nachdem einmal der Sühnebeamte mit der Sache befasst worden ist, von der Überleitung aus dem Sühne- in das eigentliche Prozessverfahren innert bestimmter Frist abhängig gemacht wird. Jedenfalls kann in dieser Auslegung bei der mehrdeutigen Fassung des Gesetzestextes eine Verletzung klaren Rechts und ein Verstoss gegen Art. 4 BV solange nicht erblickt werden, als nicht aus dem Zusammenhang der Bestimmungen mit anderen Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung der Nachweis erbracht zu werden vermag, dass der Sinn der verwendeten Ausdrücke notwendigermassen ein weitergehender sein muss. So aufgefasst beansprucht die Bestimmung aber selbst keine über das Kantonsgebiet, den Rechtsweg innerhalb desselben hinausgehende Bedeutung. Die Abweisung der Verwirkungseinrede gegenüber der im Kanton Luzern, am gegenwärtigen Wohnsitze des Rekurrenten erhobenen Klage kann deshalb nicht mit der Begründung bekämpft werden, dass Verwirkungsvorschriften einer kantonalen Prozessgesetzgebung, deren Herrschaft die Parteien zur Zeit des Eintritts der die Verwirkung bedingen-

den Tatsachen unterstanden, auch die Gerichte anderer Kantone bänden. Denn hier konnte eben schon das Vorliegen einer solchen über die Versagung weiteren Rechtsschutzes im Kanton Nidwalden selbst für den Anspruch hinausgehenden Verwirkungsbestimmung zum mindesten ohne Willkür verneint werden. Es braucht daher zu der Begründung, mit welcher der Rekurrent jenen Satz nachweisen will, keine Stellung genommen zu werden.

Wäre aber das Urteil in dem anderen Sinne zu verstehen, dass die durch die streitigen Vorschriften der nidwaldnischen Gesetzgebung an sich vorgesehene Folge der materiellen Anspruchsverwirkung bundesrechtswidrig und daher die Vorschriften insoweit ungiltig seien, so könnte sich auch die Anfechtung des Urteils nur darauf stützen, dass diese Annahme unrichtig sei. Das behauptet denn auch der Rekurrent, indem er die Auffassung vertritt, dass die Bestimmungen des OR über das Erlöschen der Forderungen der Aufstellung weiterer Verwirkungsgründe durch das kantonale Recht, die sich an das Verhalten des Gläubigers im Prozesse über die Forderung, die Unterlassung gewisser Handlungen darin knüpfen, nicht entgegenstünden. Das Obergericht hätte danach fälschlich eidgenössisches statt kantonalen Rechts angewendet, indem es Bestimmungen des letzteren zu Unrecht als durch das Bundesrecht aufgehoben betrachtete. Nach dem grundsätzlichen Entscheide des Bundesgerichts i. S. von Senger vom 5. Mai 1922 (AS 48 I S. 229) ist aber diese Rüge gleich der umgekehrten, dass der Streit auf Grund kantonalen statt des in Wirklichkeit massgebenden eidgenössischen Rechtes beurteilt worden sei, in Zivilsachen durch das Rechtsmittel der zivilrechtlichen Beschwerde nach Art. 87 OG geltend zu machen. Die Zulässigkeit dieses ordentlichen Rechtsmittels schliesst nach feststehender Praxis den ausserordentlichen Rechtsbehelf des staatsrechtlichen Rekurses wegen Verletzung

von Art. 4 BV und Art. 2 Übergangsbestimmungen zur BV aus. Abgesehen davon aber, dass die vorliegende Beschwerde ausdrücklich und ausschliesslich als « staatsrechtlicher Rekurs » bezeichnet, erhoben und begründet und dass ein Begehren, sie eventuell als zivilrechtliche Beschwerde zu behandeln, nicht gestellt worden ist, wäre sie unter dem letzteren Gesichtspunkte auch verspätet...

Kann die Abweisung der Verwirkungseinrede, soweit sie auf der Annahme der Bundesrechtswidrigkeit der § 42 ZPO und § 7 Gerichtsorganisation von Nidwalden beruht, im staatsrechtlichen Rekursverfahren nicht angefochten werden und ist, soweit sie auf der anderen Annahme beruhen sollte, dass die zit. Vorschriften selbst die vom Rekurrenten behauptete Folge nicht vorsehen, die Anfechtung dieser Auslegung aus Art. 4 BV unbegründet, so wird damit die eventuelle Frage gegenstandslos, ob die Verwirkung allenfalls deshalb nicht eingetreten wäre, weil der Rekurrent vor Ablauf der dreimonatlichen Frist in einen anderen Kanton verzog. Die Ausführungen des Rekurses, die sich gegen diese eventuelle Erwägung richten, bedürfen deshalb keiner Erörterung.»

16. Urteil vom 3. April 1925

i. S. Bürgergemeinde Alpnach gegen Langensand.

Es ist Willkür, uneheliche Kinder in Beziehung auf den Eintritt in das Korporationsbürgerrecht der Eltern besser zu stellen als eheliche.

A. — Der Rekursbeklagte ist als unehelicher Sohn der Witwe Kiser-Langensand im Jahre 1892 geboren. Seine Mutter, die ursprünglich kraft Abstammung Korporationsbürgerin von Alpnach gewesen war, hatte den Niklaus Kiser geheiratet, der auf Grund seiner Ab-

stammung das Korporationsbürgerrecht von Sarnen-Ramersberg und infolge Einkaufes auch dasjenige von Alpnach besass. Von der Heirat an kam der Ehefrau Kiser das gleiche Bürgerrecht wie ihrem Manne zu, und sie behielt diese bürgerrechtliche Stellung auch nach seinem Tod, der im Jahr 1888 erfolgte, bei. Das durch Einkauf erworbene Bürgerrecht des Niklaus Kiser ging im Gegensatz zu demjenigen, das er kraft Abstammung erhalten hatte, nach einer Alpnacher Verordnung vom Jahre 1868 nicht ohne weiteres auf seine Nachkommen über; sondern diese erhielten lediglich einen Anspruch auf Aufnahme ins Korporationsbürgerrecht von Alpnach unter gewissen Bedingungen, u. a. gegen Zahlung einer bestimmten Summe.

Im Jahre 1920 verlangte der Rekursbeklagte vom Bürgerrat von Alpnach, dass er ohne weiteres als Korporationsbürger dieser Gemeinde behandelt werde, und klagte, nachdem das Gesuch abgewiesen worden war, gegen die Bürgergemeinde auf Anerkennung des von ihm beanspruchten Korporationsbürgerrechtes. Das Obergericht des Kantons Unterwalden ob dem Wald entschied hierüber in zweiter Instanz am 17. Februar 1924: « I. Die Korporation Alpnach ist pflichtig, dem Kläger die Zulassung zum Teilenrecht und die aktive Nutzung zu gestatten. II. Den entgangenen Nutzen seit der Zeit, als der Kläger sich zur Korporationsnutzung anmeldete und die hiefür notwendigen Bedingungen erfüllte, hat die Korporation Alpnach ihm in bar nach dem jeweiligen Ertrag zu ersetzen. III. Die Kosten beider Instanzen werden der Korporation Alpnach überbunden. Die heutigen Gerichtskosten belaufen sich auf 220 Fr. IV. Dieselbe hat den Kläger aussergerichtlich für beide Instanzen mit 130 Fr. zu entschädigen. » Aus der Begründung dieses Urteils ist folgendes hervorzuheben: « Nun enthält Art. 2 des obwaldnischen Gesetzes über die unehelichen Kinder den Grundsatz, dass das ausser-eheliche Kind das Ortsbürgerrecht und den angestamm-